



26. April 2010

Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil

083

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Tüfenwiesstrasse**

Das Überbauungsplanungsgebiet umfasst das 2'214 m² grosse Grundstück Nr. 16, welches gemäss rechtskräftigem Zonenplan der zweigeschossigen Wohnzone WE zugewiesen ist. Die Parzelle liegt am Südhang in der Nähe des Dorfkerns von Zuzwil mitten in einem Einfamilienhausgebiet, die Erschliessung erfolgt über die Tüfenwiesstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse). Das alte Bauernhaus und die Ökonomiegebäude werden abgebrochen. Mit dem Überbauungsplan sollen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung die Voraussetzungen für eine Terrassenüberbauung mit zwei Hauptbaukörpern und einem Erschliessungskern geschaffen werden.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

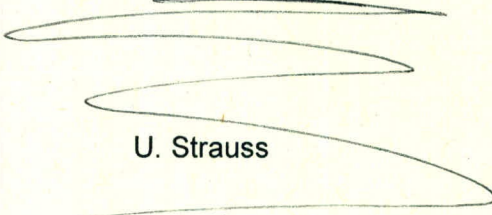
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation